

**Überlandwerk Eppler GmbH, 72359 Dotternhausen, Dormettinger Straße 32  
HRB-Nr. 410747 bei AG Stuttgart  
Geschäftsführer: Theo Haug**

**VERTRAG  
ÜBER DIE LIEFERUNG UND DEN BEZUG ELEKTRISCHER ENERGIE**

zwischen

**Überlandwerk Eppler GmbH**

im Folgenden **Lieferant** genannt,

und

**[...]**

im Folgenden **Kunde** genannt,

zusammen als **Parteien** bezeichnet,

**Kunden-Nr** .....

wird folgender Vertrag geschlossen:

## § 1 Vertragsgegenstand

1. Der Lieferant verpflichtet sich, dem Kunden dessen gesamten Bedarf an Energie an die Entnahmestelle gemäß **Anlage Preismitteilung** zu liefern (offener Liefervertrag). Entnahmestelle ist die Eigentumsgrenze des Netzanschlusses, über den der Kunde beliefert und mittels Marktlokations-Identifikationsnummer energiewirtschaftlich identifiziert wird.
2. Der Kunde verpflichtet sich, seinen gesamten Bedarf an Energie an der/den Marktlokation(en) gemäß Abs. 1 abzunehmen (Gesamtabnahmeverpflichtung) und ein Entgelt nach Maßgabe der **Anlage Preismitteilung** zu zahlen.
3. Der voraussichtliche Bedarf für die genannte(n) Marktlokation(en) im jeweiligen Lieferzeitraum ergibt sich aus der **Anlage Preismitteilung**.
4. Der Kunde ist berechtigt, weitere in der **Anlage Preismitteilung** nicht aufgeführte Marktlokationen zu benennen. Der Kunde wird dem Lieferanten diese Marktlokationen sowie Informationen zu deren Energiebedarfssituation (Daten und Informationen entsprechend § 4 und der **Anlage Preismitteilung**) spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Lieferbeginn in Textform mitteilen. Eine Aufnahme dieser Marktlokationen in den Vertrag erfolgt, nachdem zwischen Lieferant und Kunde spätestens drei Wochen vor dem geplanten Lieferbeginn in Textform Einvernehmen über die Aufnahme erzielt wurde.
5. Der Kunde wird die Energie lediglich zur eigenen Versorgung nutzen, eine Weiterleitung oder Weiterveräußerung an Dritte ist unzulässig.

## § 2 Durchführung der Lieferung

1. Die Lieferung erfolgt nach den Bestimmungen dieses Vertrags sowie den Vorgaben des EnWG und der auf Grundlage des EnWG erlassenen Rechtsverordnungen sowie den einschlägigen vollziehbaren Festlegungen und Beschlüssen der BNetzA. Der Transmission Code, der Metering Code (VDE-AR-N 4400) und der Distribution Code in ihrer jeweils geltenden Fassung sind ebenfalls Grundlage dieses Vertrags, soweit in diesem Vertrag weder abweichende Regelungen getroffen werden, noch zwingende gesetzliche oder aufgrund Gesetzes erlassene Regelungen entgegenstehen.
2. Die Regelung der Netznutzung bis zu der jeweiligen Entnahmestelle obliegt dem Lieferanten.
3. Die Regelung der physikalischen Anbindung der jeweiligen Kundenanlage und der sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten (Netzanschluss und Anschlussnutzung) obliegt dem Kunden und erfolgt in gesonderten Verträgen mit dem jeweiligen Netzbetreiber.
4. Die Optimierung der Kosten, die dem Kunden durch sein Abnahmeverhalten oder seine Netzanschlussituation – insbesondere in Form von Netzentgelten, Steuern, Abgaben oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastungen – entstehen, liegt im Verantwortungsbereich des Kunden.

## § 3 Ermittlung des tatsächlichen Lieferumfangs

1. Der tatsächliche Lieferumfang (Arbeit und Leistung) wird auf der Grundlage der Messwerte ermittelt, die der Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber dem Lieferanten für die jeweilige Marktlokation zur Verfügung stellt
2. Bei einem Auseinanderfallen von Anschluss- und Messebene gelten ausschließlich die vom Netzbetreiber unter Anwendung eines Korrekturfaktors gebildeten Werte (§ 6 Abs. 7 des von der BNetzA mit Beschluss vom 20.12.2017 – Az. BK6-17-168 – festgelegten einheitlichen Netznutzungsvertrags (Strom)).

## § 4 Informationspflichten

1. Für Prognosezwecke stellt der Kunde dem Lieferanten mit Vertragsschluss und während der Laufzeit dieses Vertrags gemäß Absätzen 2 und 3 Daten zur Verfügung, deren Richtigkeit der Kunde versichert. Etwaige aus Prognosefehlern resultierende Kosten, die nicht darauf zurückzuführen sind, dass der Kunde Daten unvollständig oder unrichtig geliefert hat, gehen zulasten des Lieferanten (Bilanzierungsrisiko).
2. Mit Vertragsschluss stellt der Kunde dem Lieferanten die folgenden Daten zur Verfügung:
  - a. Die maximale Netzanschlussleistung seiner jeweiligen Entnahmestelle(n) in kW. Der Kunde wird diesen Wert nicht überschreiten.
  - b. Die ¼-h-Werte der elektrischen Energie, welche an der/den belieferten Marktlokation(en) von den zuständigen Messstellenbetreibern in den letzten **12** Monaten gemessen wurden.
  - c. Informationen über Art, Zeitpunkt und Ausmaß von Maßnahmen, Umständen oder Vereinbarungen (z. B. Spannungsabsenkung, Lastabwurf, Kurzarbeit oder Einführung bzw. Änderungen des Schichtbetriebs, Maßnahmen zum Lastmanagement, Vereinbarungen über die Bereitstellung von Regelenergie), die in den letzten **12** Monaten zu einer, im Vergleich zum gewöhnlichen Abnahmeverhalten, wesentlichen Last- oder Mengenänderung geführt haben oder absehbar führen werden.
  - d. Abschaltvereinbarungen mit dem Netzbetreiber und erfolgte Abschaltungen in den letzten **12** Monaten.
  - e. Informationen über Eigenerzeugungsanlagen, über die der Kunde seinen Energiebedarf an der/den belieferten Marktlokation(en) zumindest teilweise deckt, insbesondere die ¼-h-Werte (Einsatzganglinien) der Eigenerzeugungsanlagen, die Methodik, mit der der Einsatz gesteuert wurde, und Ausfälle/Reservefälle der letzten **12** Monate sowie Vereinbarungen mit dem Netzbetreiber über Reservenetzkapazität.
3. Während der Vertragslaufzeit stellt der Kunde dem Lieferanten zum Zweck der Spezifizierung der Prognose folgende Daten mit den jeweils benannten Vorlaufzeiten zur Verfügung:
  - a. Mit einer Vorlaufzeit von **drei Wochen** regionale und betriebliche Besonderheiten (z. B. Sonderschichten, Betriebsferien, (Teil-)Produktionseinstellungen, regionale Feiertage etc.), sofern diese Auswirkungen auf den Bedarf des Kunden haben können.
  - b. Mit einer Vorlaufzeit von **drei Wochen**, die Absicht des Kunden, Abschaltvereinbarungen mit dem Netzbetreiber, Vereinbarungen über die Bereitstellung von Regelenergie mit dem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber oder Vereinbarungen zum Lastmanagement mit Dritten abzuschließen, sowie unverzüglich konkret anstehende Abschaltungen, von denen der Kunde im Voraus Kenntnis erlangt. Der Kunde hat vor dem Abschluss der vorstehend genannten Vereinbarungen die Einwilligung des Lieferanten einzuholen. Bei der Erbringung von Minutenreserve oder Sekundärregelung durch den Kunden über einen anderen Bilanzkreis gilt lit. e.
  - c. Mit einer Vorlaufzeit von **drei Wochen** geplante Änderungen bei Laststeuerungsmaßnahmen.
  - d. Unverzüglich sonstige bevorstehende wesentliche Änderungen seines Bedarfs einschließlich seiner Abnahmestruktur.
  - e. Will der Kunde als Letztverbraucher Minutenreserve oder Sekundärregelung (Regelleistung) über einen anderen Bilanzkreis erbringen, muss er dies dem Lieferanten spätestens

sechs Wochen vor dem Beginn der ersten beabsichtigten Bereitschaftszeit in Textform unter Angabe der in Tenorziffer III 1. lit. b) des Beschlusses der BNetzA (Az.: BK6-17-046) genannten Informationen mitteilen. Der Lieferant teilt dem Kunden innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung mit, ob er die Erbringung der Regelleistung akzeptiert. Der Lieferant darf nur ablehnen, wenn die Erbringung der Regelleistung nach § 26a StromNZV durch ausdrückliche Vereinbarung zwischen Lieferant und Kunde ausgeschlossen ist oder die mitgeteilten Angaben falsch, unvollständig oder unplausibel sind. Akzeptiert der Lieferant die Erbringung von Regelleistung, schließen die Parteien eine Vereinbarung über den Austausch der erforderlichen Informationen, die Bilanzierung der Energiemengen sowie ein angemessenes Entgelt, die den Vorgaben des Beschlusses der BNetzA folgt. Ändern sich im Rahmen der Erbringung von Regelleistung über einen anderen Bilanzkreis mitgeteilte Angaben zu einem späteren Zeitpunkt, teilt die jeweils verantwortliche Partei dies spätestens zwei Wochen vor Umsetzung der Änderung mit.

### **§ 5 Laufzeit**

Der Vertrag hat eine Laufzeit bis zum Ablauf des **[Datum]**.

Der Vertrag verlängert sich um jeweils ein Jahr, sofern er nicht von einer Partei mit einer Frist von zwei Monaten vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

### **§ 6 Änderungen des Vertrags und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen**

Die Regelungen des Vertrags und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. EnWG, StromGKV, StromNZV, MsbG, MessEG und MessEV, höchstichterliche Rechtsprechung, Festlegungen und Beschlüsse der Bundesnetzagentur). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die der Lieferant nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und/oder den Allgemeinen Geschäftsbedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrags entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist der Lieferant verpflichtet, den Vertrag und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen – mit Ausnahme des Entgelts – unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen). Anpassungen des Vertrags und/oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach diesem § 6 sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden die Anpassung spätestens zwei Monate vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

### **§ 7 Schlussbestimmungen**

1. Bestandteil dieses Vertrags sind die beigefügten „Allgemeine Geschäftsbedingungen der Überlandwerk Eppler GmbH für die Lieferung und den Bezug elektrischer Energie (mit Netznutzung)“.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.

3. Es gelten ausschließlich die Bestimmungen dieses Vertrags. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Eine Einbeziehung von abweichenden Vertragsbedingungen des Kunden setzt eine schriftliche Einverständniserklärung des Lieferanten voraus.

....., den .....

....., den .....

.....

.....

Unterschrift des Kunden

Unterschrift des Lieferanten

**Anlagen:**

**Anlage Preismitteilung**

**Anlage SEPA-Lastschriftmandat**

**Anlage Allgemeine Geschäftsbedingungen der Überlandwerk Eppler GmbH für die Lieferung und den Bezug von Energie (mit Netznutzung) (AGB)  
mit Anhang Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten**

**Anlage SEPA-Lastschriftmandat**

Der nachstehend genannte Kontoinhaber ermächtigt die Überlandwerk Eppler GmbH mit der Gläubiger-Identifikationsnummer: DE09ZZZ00000603826

Zahlungen aus diesem Vertragsverhältnis von dem unten angegebenen Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weist der nachstehend genannte Kontoinhaber sein Kreditinstitut an, die von **Überlandwerk Eppler GmbH** auf das angegebene Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Dieses Lastschriftmandat dient nur dem Einzug von Lastschriften, die auf Konten von Unternehmen gezogen sind. Der nachstehend genannte Kontoinhaber ist nicht berechtigt, nach der erfolgten Einlösung eine Erstattung des belasteten Betrags zu verlangen. Der nachstehend genannte Kontoinhaber ist berechtigt, sein Kreditinstitut bis zum Fälligkeitstag anzuweisen, Lastschriften nicht einzulösen.

Kontoinhaber: \_\_\_\_\_

Straße / Hausnummer: \_\_\_\_\_

PLZ / Ort: \_\_\_\_\_

Kreditinstitut (Name): \_\_\_\_\_

IBAN:                    \_ \_ \_ \_ | \_ \_ \_ \_ | \_ \_ \_ \_ | \_ \_ \_ \_ | \_ \_ \_ \_ | \_ \_ |

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift Kontoinhaber: \_\_\_\_\_

(gegebenenfalls Vertretungsberechtigte/r)

**Die Mandatsreferenz für dieses SEPA-Mandat wird dem Kontoinhaber separat mitgeteilt.**